

Ordnung zur Verwendung der DFG-Programmpauschale an der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 07.03.2023

Die Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sehen ab dem 01.01.2023 für den Erhalt der DFG-Programmpauschale (DFG-PP) vor, dass sich die geförderten Einrichtungen Leitlinien zur Verwendung der DFG-PP geben. Anlass der Änderung der Verwendungsrichtlinie ist die Vorgabe des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA-BT) an das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die DFG in der Folge der Prüfung der DFG-PP durch den Bundesrechnungshof. Der Beschluss des RPA-BT sieht insbesondere vor, dass die indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben, die im Zusammenhang mit der DFG-Förderung entstehen, präziser bestimmt und die diese anteilig ausgleichenden Mittel aus der DFG-PP transparent und prüfbar durch die geförderten Einrichtungen verwendet werden.

Daher hat das Rektorat nach § 13 Abs. 5 Satz 1 SächsHSFG folgende Ordnung zur Verwendung von DFG-Programmpauschalen an der Hochschule für Bildende Künste Dresden am 07.03.2023 erlassen:

Präambel

An der Hochschule für Bildende Künste Dresden stellt die Durchführung von Drittmittelprojekten einen erheblichen Anteil der Forschungsaktivitäten dar und trägt wesentlich zur Reputation und Attraktivität der Hochschule für Bildende Künste Dresden für Forschende und Studierende bei. Im Rahmen der Finanzierung dieser Projekte werden insbesondere in DFG-geförderten Projekten nur die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben (wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Veranstaltungen) abgedeckt. Diese Projekte verursachen aber auch indirekte Projektausgaben, die in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise entstehen. Diese Ausgaben werden grundsätzlich aus dem Haushalt der Hochschule für Bildende Künste Dresden bestritten. Im Wesentlichen handelt es sich um Personalausgaben, die zum einen die wissenschaftliche Forschung in den einzelnen Studiengängen bzw. Werkstätten sowie zentralen Einrichtungen und zum anderen in der Verwaltung die Durchführung und die Administration der geförderten Projekte unterstützen. Die DFG-PP dient der anteiligen Kompensation dieser indirekten Projektausgaben, die aus Haushaltsmitteln der HfBK finanziert werden. Mit den nachfolgenden Bestimmungen soll die Verwendung der DFG-PP, die in DFG-Projektförderungen eingeworben wurde, zur Entlastung der aus dem Haushalt finanzierten, indirekten Projektausgaben geregelt werden.

Es gelten folgende Regelungen für die Verwendung der DFG-PP an der Hochschule für Bildende Künste Dresden:

§ 1 Vereinnahmungsregelung

(1) Die auf dem Bankkonto eingehende DFG-PP wird auf dem entsprechenden Einnahmetitel des Haushaltes der Hochschule gebucht und ausgewiesen.

(2) Die Verwendung im Haushalt erfolgt durch regelmäßige Umbuchung der verwendeten DFG-PP von der zu entlastenden Kostenstelle des Haushaltes der entsprechenden Personalausgaben der jeweiligen Projektleitung (20%) sowie der Verwaltung (80%) auf die entsprechende Kostenstelle der Projekte. Mit der Belastung der Kostenstellen mit indirekten Projektausgaben (Kostenarten) gilt die DFG-PP vorrangig als verwendet.

(3) Nur Buchungen, die im Zusammenhang mit diesen beiden rechnungsmäßigen Verarbeitungsschritten stehen, dürfen im Text auf die DFG-PP hinweisen, da damit die Verwendung der DFG-PP abgeschlossen ist.

(4) Verantwortlich für die Umsetzung der Regelungen ist das Referat Haushalt/Finanzen/Controlling. Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen ist Gegenstand der Rechnungsprüfung der Hochschule für Bildende Künste Dresden und soll auch von der internen Revision überwacht werden.

§ 2 Haushaltsrechtliche Regelungen, die für die im Haushalt vereinnahmten Mittel gelten

(1) Die über die Verrechnung der indirekten Projektausgaben dem Grundhaushalt zugeführten Mittel der DFG-PP unterliegen den an der Hochschule für Bildende Künste Dresden grundsätzlich geltenden Regelungen und intern erlassenen Richtlinien und Anweisungen.

(2) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft.

Dresden, 07.03.2023

Prof. Oliver Kossack
Rektor